

Demnach kann die Deputation sich allerdings nur dahin erklären, gleich der ersten Kammer,
die vorbezeichnete Petition auf sich beruhen zu lassen,

Es gestaltet sich demnach die Sache nach der Zusammenstellung der Differenzpunkte zwischen beiden Kammern so:

Gesetzentwurf:

§. 5.

Wer bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht zur **Ver-**
vielfältigung schon erworben und ausgeübt hat, für den gilt, in-
sofern der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ein Anderes nicht
nachweisen können, die Vermuthung, daß er das Recht zu einer
unbeschränkten Zahl von Vielfältigungen und zu Wieder-
holungen derselben erworben habe.

§. 13 b.

Einträge in das Protokoll der vormaligen Büchercommis-
sion und Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths sollen,
ungeachtet des Ablaufs der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirk-
samkeit und ohne anderweite Prüfung der frühern Legitimation
zum Verlagsrechte, auch jetzt noch die Wirkung eines Verlags-
scheins haben, und daher auch zur Auswirkung von Verlags-
scheinen zu neuen Auflagen (§. 5) dienen.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 5.

Wer dagegen bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht
zur **Ver-**
vielfältigung schon erworben (a und ausgeübt) hat, für
den gilt, insofern der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ein
Anderes nicht nachweisen können, b) die Vermuthung, daß er
das Recht zu einer **unbeschränkten Zahl von Vielfältigungen**
und zu Wiederholungen in der unveränderten ursprünglichen Ge-
stalt des Werkes erworben habe.

Die d) nämliche Vermuthung begründen auch Einträge in
das Protokoll der vormaligen Büchercommission und Bücher-
privilegien des vormaligen Kirchenraths, ungeachtet des Ablaufs
der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirksamkeit und ohne ander-
weite Prüfung der frühern Legitimation zum Verlagsrechte.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 5.

Wer dagegen bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht
zur **Ver-**
vielfältigung schon erworben hat, für den gilt, insofern
der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ein Anderes nicht nach-
weisen können, b) die Vermuthung, daß er das Recht zu einer
unbeschränkten Zahl von Vielfältigungen des unveränderten
ursprünglichen Werkes und zu Wiederholungen derselben erwor-
ben habe.

c) Ist aber bei mehrfachen Ausgaben oder Auflagen eines
Werkes über die letzte Ausgabe oder Auflage von dem frühern oder
einem andern Verleger aufs Neue contrahirt worden, so gilt die
Vermuthung für die Beschränkung des Verlagsrechts auf eine
Auflage.

Die d) nämlichen Vermuthungen begründen auch
Einträge in das Protokoll der vormaligen Büchercommission und
Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths, ungeachtet des
Ablaufs der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirksamkeit und ohne
anderweite Prüfung der frühern Legitimation zum Verlagsrechte.

Gutachten der Deputation:

§. 5.

Bei a den Wegfall der Worte:

„und ausgeübt“

zu genehmigen.

Bei b die abgeänderte Fassung zu genehmigen.

Die Abänderungen bei

c und d

abzulehnen.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf §. 5 und
die daselbst erwähnten Petitionen Etwas zu erinnern? Die
Deputation hat bei §. 5 einige Bemerkungen und Vorschläge ge-
macht. Zunächst nämlich beantragt sie, die Kammer möge in
unserer frühern Fassung der §. 5 (sie ist im Berichte S. 940
auf der zweiten Spalte, s. vorstehend) die Worte: „und aus-
geübt“ in Wegfall bringen. Genehmigen Sie diesen Vor-
schlag? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner hat sie uns vorgeschlagen,
die gedachte Fassung, die früher bei dieser §. von uns beliebt
wurde, noch an einer andern Stelle, nämlich am Ende derselben,
abzuändern. Diese lautet nämlich so: „Die Vermuthung, daß
er das Recht zu einer unbeschränkten Zahl von Vielfältigungen
und zu Wiederholungen in der unveränderten ursprünglichen Ge-
stalt des Werkes erworben habe.“ An deren Stelle rathet unsere
Deputation uns an, die Fassung anzunehmen, welche die erste
Kammer für selbige beliebt hat, und welche des Inhalts ist:
„Die Vermuthung, daß er das Recht zu einer unbeschränkten
Zahl von Vielfältigungen des unveränderten ursprünglichen
Werkes und zu Wiederholung derselben erworben habe.“ Ist
die Kammer hierin mit der Deputation einverstanden? — Ein-
stimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner hat die erste Kammer noch
einen Zwischensatz beschlossen, der S. 943 des Berichts zu ersehen
ist. Die Deputation rathet uns an, diesen Zusatz abzulehnen,
und ich frage die Kammer: ob dieselbe solchen ablehne? — Ein-
stimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nach diesem Beschlusse muß nun
auch der letzte Satz dieser §., den wir beschlossen und die erste
Kammer ebenfalls angenommen, beginnen mit den Worten: „Die
nämliche Vermuthung“, und nicht mit den Worten: „Die näm-
lichen Vermuthungen“, wie die erste Kammer in Hinsicht auf
den von ihr beliebten Zwischensatz die Fassung gewählt hat. Nur
um der Form zu genügen, frage ich daher die Kammer: ob die-
selbe damit einverstanden sei, daß die Worte: „Die nämliche
Vermuthung“ stehen bleiben? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nun habe ich noch zu fragen: ob
die Kammer der Deputation in Beurtheilung der eben bemerk-
ten, S. 924 fg. des Berichts gedachten Petition beitrete und
beschliesse, jene Petition auf sich beruhen zu lassen? — Ein-
stimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Das Deputationsgutachten
zu §. 6 sagt:

Schon bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfs hat die
unterzeichnete Deputation darauf aufmerksam zu machen gehabt,
daß die Deputirten des Buchhändlervereins gegen die vorstehende
Paragraphen wegen der darin ausgesprochenen solidarischen Ver-
bindlichkeit zum Schadenersatz selbst Seiten derer, die an dem
Vertriebe eines Nachdrucks auch nur den geringsten Antheil